



Brüssel, den 12.10.2017
C(2017) 6885 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.10.2017

über die Sondermaßnahme 2017 für Irak zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.10.2017

über die Sondermaßnahme 2017 für Irak zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns², insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ziel dieser im Rahmen des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit³ zu finanzierenden Maßnahme ist es, einerseits in den erst kürzlich von ISIL (Da'esh) befreiten Gebieten für einen frühzeitigen Wiederaufbau und eine rasche Rückkehr zu einer nachhaltigen Entwicklung zu sorgen sowie die Stabilisierung zu fördern und humanitäre Hilfe zu leisten und andererseits die strategischen Koordinierungsmechanismen der Regierung zu stärken, damit ein gemeinsames Konzept zur Beseitigung gefährlicher Sprengkörper gewährleistet werden kann.
- (2) Die Maßnahme ist als Reaktion auf die dringende Notwendigkeit konzipiert, die sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr von Binnenvertriebenen in früher von Da'esh kontrollierte Gebiete.
- (3) Mit der Maßnahme „Finanzierungsfazität für Stabilisierungsmaßnahmen“ wird die irakische Regierung dabei unterstützt, in den erst kürzlich befreiten Gebieten die dringendsten Herausforderungen im Hinblick auf die Rückkehr von Binnenvertriebenen zu bewältigen.
- (4) Mit der Maßnahme „Unterstützung bei der Stabilisierung, der humanitären Hilfe und der Rückkehr von Zivilisten in den zurückeroberten Gebieten und Minderung der Bedrohung durch gefährliche Sprengkörper“ wird vor allem sichergestellt, dass die Auswirkungen dieses Bedrohungspotenzials in den zurückeroberten Gebieten durch Notfallmaßnahmen, verstärkte strategische Koordinierung und Risikoaufklärung verringert werden.
- (5) Die vorgesehene Hilfe für Irak wird unter strikter Einhaltung der mit den restriktiven Maßnahmen gegen dieses Land verbundenen Bedingungen und Verfahren erfolgen.

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95.

³ Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

- (6) Infolge der Neueinstufung Iraks als Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie durch die OECD im Jahr 2012⁴ kommt bei der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahme, wie auch bei der sonstigen bilateralen Zusammenarbeit mit Irak im Zeitraum 2014-2017, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit zur Anwendung.
- (7) Es ist erforderlich, einen Finanzierungsbeschluss gemäß den detaillierten Vorschriften in Artikel 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission⁵ anzunehmen.
- (8) Die Kommission sollte den in den Anhängen I und II dieses Beschlusses genannten Einrichtungen – vorbehaltlich des Abschlusses einer Übertragungsvereinbarung – Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen. Der zuständige Anweisungsbefugte hat sich im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu vergewissern, dass diese Einrichtungen ein Niveau des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union gewährleisten, das dem für die Verwaltung von Unionsmitteln durch die Kommission erforderlichen Niveau entspricht. Diese Einrichtungen erfüllen die Bedingungen des Artikels 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung Nr. 966/2012, und die erforderlichen Aufsichts- und Unterstützungsmaßnahmen wurden getroffen. Der UNMAS wird derzeit einer Bewertung nach Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 unterzogen. Unter Vorwegnahme der Ergebnisse dieser Bewertung vertritt der zuständige Anweisungsbefugte die Auffassung, dass dem UNMAS als Teil des Sekretariats der Vereinten Nationen aufgrund der positiven Bewertung dieser Einrichtung vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und der langjährigen reibungslosen Zusammenarbeit Haushaltsvollzugsaufgaben übertragen werden können.
- (9) Es ist notwendig, die Zahlung etwaiger Verzugszinsen auf der Grundlage von Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 eingesetzten Ausschusses für die Entwicklungszusammenarbeit –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Annahme der Maßnahme

Die in den Anhängen beschriebene Sondermaßnahme 2017 für Irak wird angenommen.

Diese Maßnahme umfasst folgende Aktionen:

- Anhang I: Finanzierungsfazität für Stabilisierungsmaßnahmen

⁴ <https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/906519>

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABL L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- Anhang II Unterstützung bei der Stabilisierung, der humanitären Hilfe und der Rückkehr von Zivilisten in den zurückeroberten Gebieten und Minderung der Bedrohung durch gefährliche Sprengkörper.

Artikel 2

Finanzbeitrag

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beläuft sich auf 60 400 000 EUR zulasten der Haushaltslinie 21 02 04 00 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2017.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen decken.

Artikel 3

Arten des Haushaltsvollzugs

Die Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung können vorbehaltlich des Abschlusses der entsprechenden Vereinbarungen den in den Anhängen I und II genannten Einrichtungen übertragen werden.

Die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlichen Elemente sind in den Anhängen dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 4

Nicht substanzielle Änderungen

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, und Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten nicht als substanziell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 12.10.2017

*Für die Kommission
Neven MIMICA
Mitglied der Kommission*